

Im Namen Gottes Amen.

Allen, die diesen Brief sehen oder hören, sei bekannt, dass wir,

Henning von Puttbus, Hauptmann des Reiches zu Dänemark, Nikolaus, Erzbischof von Lund, Erich, Bischof von Odense, Nikolaus, Bischof von Roskilde, Jens Tirbach, Hauptmann von Vordingborg, Vicke Moltke, Hauptmann zu Næbbe, Jacob Olufsen, Bent Bugge, Hauptmann zu Holbæk, Otze von Budelsbach auf Junghoved, Jacob Nickelson, Hauptmann von Søborg und zu Gurre, Rud, Hauptmann von Korsør, Heinrich Jonsen, Jentzke Paris, Ritter aus Seeland, Jons Pele, Hauptmann von Kalø in Jütland, Heino Cabolt, Henning Kotelsberg, Ritter, Hauptleute zu Ørkild, Henning Moltke, Knappe, Hauptmann von Nyborg, Jens Absalonsen, Ritter, Henning Meinerstorp, Ritter, Hauptmann von Tranekær auf Langeland, Kersten Kule, Ritter, Hauptmann von Ålholm auf Lolland, Cord Moltke, Hauptmann von Varberg in Halland, Heinrich von der Osten, Ritter, Hauptmann von Vesborg auf Samsø, Uffe Basse, Ritter, Rikmann van der Lanken, Peter Eskilsen, Hauptmann von Laholm, Tuke Poder, Hauptmann von Øresten, Peter Nikleson, Hauptmann von Lindholm, Tørkel Nikleson, Hauptmann von Åhus, Peter Axelsson von Bjørnholm, Bosse Paris und Peter Valke, Knappen,

Ratgeber unseres gnädigen Herren, des hochgeborenen Herren und Fürsten König Waldemars des Reiches zu Dänemark, auf Geheiß, auf Willen und mit Genehmigung unseres genannten Herren und auf unser eigenem wohl bedachtem Begehren und freiem Willen und auf Beiraten des ganzen Reiches

übereingekommen sind und eine feste, ganze, beständige ewige Sühne und ein Ende allen Kriegen, aller Gegensätze und Zwietracht erreicht haben, die auf der einen Seite zwischen unserem Herren, seinem Reiche und seinen Männern und Mithelfern entstanden war

und den Städten wie Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald, Stettin, Kolberg, Neu-Stargard, Köln, Hamburg und Bremen, in Preußen: Kulm, Thorn, Elbing, Danzig, Königsberg, Braunsberg und allen Städten, die in Preußen gelegen sind, in Livland: Riga, Dorpat, Reval, Pernau und den anderen Städten, die in Livland gelegen sind, an der Zuiderzee: Kampen, Deventer, Utrecht, Zwolle, Hasselt, Groningen, Zierikzee, den Briel, Middelburg, Arnemuiden, Harderwik, Zutphen, Elborg, Staveren, Dordrecht, Amsterdam und darüber hinaus mit allen anderen Städten, Bürgern, Kaufleuten und ihrem Gesinde, die ebenfalls von dieser Auseinandersetzung und in ihren Rechten betroffen waren, auf der anderen Seite

wie hier nachgeschrieben steht.

Zum ersten, dass alle Bürger, Kaufleute und ihr Gesinde und diejenigen, die von ihnen beauftragt werden, die gegenwärtigen wie die kommenden, alle Enden und Gegenden des Reiches zu Dänemark und des Landes Schonen besuchen dürfen. Und sie sollen in alle Gegenden mit ihrem Gut und ihren Kaufmannswaren zu Wasser und zu Lande ohne jede Behinderung fahren und verkehren dürfen, um das zu nutzen, was sie haben, und, um ihre Kaufmannschaft auszuüben. Doch sollen sie ihren rechten Zoll bezahlen, dort, wo sie dazu verpflichtet sind, wie hiernach ausgeführt wird.

Und sollen sie auf ewige Zeiten alle Strände im ganzen Reich zu Dänemark und im ganzen Land Schonen allgemein frei nutzen dürfen und in allen Landen des ganzen Reiches Dänemark. Für alles schiffbrüchige Gut, es sei Wrackgut oder angespültes Gut oder was auch immer, wird das Nachfolgende bestimmt: Sollten Leute aus diesen oben genannten Städten in Gegenden des oben genannten Reiches oder Landes schiffbrüchig werden oder ihr schiffbrüchiges Gut, ihr Schiffswrack, oder was auch immer an das oben genannte Reich oder Land, an irgend ein Ende der Lande antreiben oder kommen, dürfen sie dieses Gut selbst oder mit Hilfe anderer Leute bergen oder bergen lassen und ohne Behinderungen nach ihrem Willen nutzen können.

Sei es auch, dass sie Arbeiter hierzu anheuern müssen, so sollen sie diese für den Lohn anstellen, den diese haben sollen. Ohne Behinderungen oder Strafen.

Das soll aber nicht gegen [die Rechte] unseres Herren des Königs, des Reiches und der Amtmänner verstoßen.

Wäre es aber so, dass die Leute, deren schiffbrüchiges Gut an diese genannten Reiche oder Lande angeschwemmt oder angetrieben wird, ertrunken oder zu Tode gekommen seien, soll der nächstgelegene Vogt oder derjenige, der dazu bestimmt ist, dieses Gut bergen lassen. Und das, was geborgen wird, das soll er vor den Augen von Menschen mit gutem Leumund in die nächste Kirche bringen, es dort registrieren lassen und solange verwahren, bis die Erben oder deren Bevollmächtigte es einfordern. Kommen diese binnen Jahr und Tag mit einem Beweisbrief aus der Stadt, in der sie Bürger sind, der bestätigt, dass sie die rechten Erben dieses Gutes sind, oder, dass sie rechtmäßige Ansprüche an diesem Gut haben, dann soll man ihnen das Gut ungehindert ausliefern, und sie sollen den Arbeitern ihren gerechten Lohn geben. Gäbe es aber jemanden in diesem oben genannten Reich oder Land, der sich solches schiffbrüchiges Gut aneigne und dieses an denjenigen, der darauf Anspruch hat, nicht wieder herausgeben wollte, den soll man ohne Arglist nach dem Recht an seinem Leben richten, und diese Strafe auch nicht durch Zahlungen oder Gnadenbeweise abmildern, ohne, dass der Kläger dazu seine Einwilligung gibt. Und man soll das Gut demjenigen wieder aushändigen, der darauf ein Rechtsanspruch hat.

Sei es auch, dass ein Schiffer Anker oder Tauwerk in der See oder in einem Hafen verliert, darf er das zu seinem Nutzen ohne Strafe bergen oder bergen lassen.

Weiterhin sollen die oben genannten Städte ihren eigenen Vogt auf ihren Vitten in Skanør und zu Falsterbo, und wo auch immer sie in Dänemark Vitten besitzen, einsetzen dürfen. Und die Vögte dürfen über all diejenigen, die auf ihren Vitten liegen, in allen Sachen und bei allen Bußen richten und über alle ihre Bürger und deren Gesinde, es sei wo es sei, mit Ausnahme von den Fällen, wo nach dem lübischen Recht über Hals und Hand geurteilt wird und diejenigen, die mit scharfen und blanken Waffen gerächt werden; es sei denn, dass eine Stadt mit Briefen des dänischen Königs bessere Berechtigungen vorlegen kann. Dann sollen sie dieses Recht nutzen.

Weiterhin sollen auf ihren Vitten all diejenigen liegen dürfen, denen sie es seit jeher zugestanden haben, und auch diese sollen die Rechte und Freiheiten nutzen dürfen, die sie nutzen.

Weiterhin soll man niemanden vor ein dänisches Gericht laden, was im dänischen Recht ‚kalden‘ genannt wird. Sondern, wenn man jemanden belangen will, soll man ihn vor seinem deutschen Vogt belangen, vor dem Recht seiner Stadt.

Weiterhin wenn man jemanden beschuldigen will, den soll man vor dessen deutschen Vogt beschuldigen. Der soll ihn richten nach dem Recht seiner Stadt.

Weiterhin sollen sie auf ihren Vitten jeweils sechs Krüge für Bier und Meet haben dürfen; aber Wein darf man überall auf den Vitten zapfen und aufsetzen, wo man will, und man muß hierfür auch keine Abgaben bezahlen.

Sei es aber, dass deren Vitte [unrechtmäßig] zugebaut wäre und die Stadt das mit Dokumenten beweisen könnte oder deren ältesten anwesenden Bürger es bezeugen könnten, dann soll man die Bauten abrechnen lassen. Sei es nun aber, dass man diese Bauten willentlich nicht abrechnen will, so kann der Vogt der betroffenen Vitte oder dessen Bürger sie ohne Strafe abrechnen. Und sollen ihre Vitten in ihren Grenzen, so wie sie es waren und sie es mit ihren Dokumenten oder mit ihren ältesten Bürgern, die dort anwesend sind, beweisen können, sein und bleiben.

Weiterhin dürfen sie allgemein auf ihren Vitten Stoffe und Leinwand im Stück, nach dem Maß oder in Resten ohne Strafe verkaufen.

Weiterhin dürfen sie in den Wandbuden Stoffe und Leinwand nach dem Ellenmaß schneiden und sie sollen von jeder Bude einen Schilling grote als Abgabe bezahlen und nicht mehr.

Weiterhin sollen die Knochenhauer, Schuhmacher, Krämer, Pelzer und andere Mitglieder der Ämter ihren Handel und ihre Ämter ausführen dürfen, und sie sollen von jeder Bude einen Schilling grote geben und nicht mehr. Dieses gilt für diejenigen, die nicht auf einer Vitte liegen.

Weiterhin dürfen allgemein die oben genannten Bürger und Kaufleute ihre eigenen Schuten und Fischer nach Schonen bringen, und sie dürfen sie nutzen und fischen nach eigenem Willen. Und sie sollen von jeder Schute einen Schilling grote und nicht mehr bezahlen, solange, wie sie da sein wollen.

Und dürfen sie allgemein nach ihrem Willen eigene Wagen besitzen und eigenes Fuhrwerk nutzen. Und sie sollen von jedem Wagen acht Grote und nicht mehr bezahlen, solange, wie sie da sind.

Weiterhin sollte jemand seinen Wagen umwerfen und damit Schaden [an dem Kaufmannsgut] anrichten, so soll der Wagen und sollen die Pferde solange als Pfand für das Gut einbehalten werden, bis dem Kaufmann der Schaden vollständig beglichen wurde.

Weiterhin soll man von Wein und Stoffen, die von vier Pferden [vom Strand auf die Vitte] gezogen werden, eine halbe Mark schonisch als Abgabe an denjenigen bezahlen, der dafür bestimmt ist. Sei es aber, dass derjenige, der das Gut [vom Strand auf die Vitte] führt, daran einen Schaden anrichte, soll er den dem Kaufmann ersetzen. Das Gut, was zwei Pferde auf [die Vitte] ziehen können, das darf ein jeder Kaufmann so auf die Vitte bringen lassen, wie es ihm gefällt.

Weiterhin darf ein jeder Kaufmann ein- und ausschiffen wann er will, solange es bei Tage geschieht. Und darf auch ein jeder Kaufmann ohne Strafe seine Waffen tragen wenn er anlandet bis in seine Herberge; desgleichen wenn er wieder ausschifft. Verstößt er hiergegen, so dass er darüber hinaus seine Waffen trägt, so soll er dieses mit einer Mark schonisch büßen.

Weiterhin darf ein jeder Kaufmann in den Häfen des vorgenannten Reiches Dänemark ohne Strafe von Bord zu Bord, aus einem Schiff in das andere, Handel treiben.

Weiterhin dürfen sie eigene Prahme und Leichterschuten haben und sie haben für jeden Prahm eine schonische Mark und von den Leichterschuten eine halbe schonische Mark als Abgabe zu zahlen, und mit denen dürfen sie ein- und ausschiffen, wann sich die Gelegenheit ergibt.

Weiterhin soll niemand für einen anderen Ersatz leisten müssen, aber wer das Recht bricht, soll selbst Ersatz leisten; es soll auch niemand für einen anderen Schaden bezahlen müssen; und es soll kein Knecht das Gut seines Herrn unterschlagen oder zerbrechen.

Weiterhin: Führt der Kaufmann Handelsgut zwischen Skanør und Falsterbo ist dieses abgabenfrei, aber sobald man es auf den Wagen in das Land führt, so bezahlt jeder Wagen den achtzigsten Pfennig als Abgabe.

Weiterhin will ein Vogt einem Kaufmann Handelsgut abkaufen, so soll er es dem Kaufmann nicht gegen dessen Willen abkaufen, sondern er soll es ihm nach dem Preis bezahlen, der gang und gäbe ist.

Weiterhin soll unseres Herren, des Königs, neue Münze nicht eher ausgegeben werden als acht Tage vor St. Michaelis [d.h. am 21. September]. Und soll ein jeglicher Kaufmann kaufen mit den Münzen

des Königs. Sollte sich jemand daran nicht halten, und man ertappe ihn auf frischer Tat, da soll er dieses mit fünf Mark schonisch büßen.

Und soll der Bauernmarkt, der zu Falsterbo gehalten wird, auf der Stralsunder Vitte stattfinden, wo er schon immer gewesen ist, und nirgendwo anders.

Weiterhin ist das der Zoll, der einigen Güter auferlegt ist:

Zum ersten vom Hering binnen Landes [in den Ostseeraum] von der Last 20 schonische Pfennige; der Hering, den man Ummeland durch den Öresund verschifft [aus dem Ostseeraum hinaus in die Westsee], ist nicht zollpflichtig, aber das Schiff, in dem man den Hering verschifft, das bezahlt als Zoll 11 Schilling grote weniger 4 Grote [d.h. 18 Grote], bezahlbar mit Groten, mit englischen oder lübischen Pfennigen, so wie sie gang und gäbe sind. Damit ist der Hering bezahlt.

Von einer Last Salz aus dem Land [aus dem Ostseeraum] 20 schonische Pfennige zum Zoll.

Ein Decker [10 Stück] Ochsen- oder Kuhhäute 10 schonische Pfennige.

Ein Pfund Speck 20 schonische Pfennige.

Eine Tonne Butter 20 schonische Pfennige.

Eine Tonne Kuhfleisch 5 schonische Pfennige.

Ein Pferd, dass für mehr als 20 Mark gekauft wurde, 2 Öre.

Ein Pferd, das für weniger als 20 Mark gekauft ist, 2 Örtug.

Ein Stück Stoff von zwanzig Laken Länge oder darüber soll 2 Öre zum Zoll geben.

Ein Stück Stoff unter zwanzig Laken Länge 1 Öre zum Zoll.

Für Matten, Bettzeug, und für Kisten soll man keinen Zoll zahlen.

Weiterhin sollen alle Kaufleute, die zu Skanør und zu Falsterbo eigenes Land besitzen, dieses frei und unbestritten nutzen dürfen. Hierbei handelt es sich um Land auf dänischem Boden außerhalb der Vitten.

Weiterhin stürbe jemand in dem oben genannten Reich und Lande, so darf der deutsche Vogt oder ein von ihm Beauftragter die Güter des Verstorbenen den rechten Erben aushändigen. Wenn keine Erben zugegen sind, so darf er die Güter außer Landes bringen und denjenigen überantworten, die darauf ein Anrecht haben.

Weiterhin soll dieses Dokument nicht den anderen Dokumenten und Privilegien entgegenstehen, die jemand von den Königen von Dänemark erhalten hat, und sie sollen diese Freiheiten nutzen, und sie sollen bei voller Macht bleiben.

Und alle diese oben beschriebenen Freiheiten die soll man zu ewigen Zeiten bewahren.

Und darüber hinaus soll man niemanden mit mehr Abgaben belasten und auch nicht mehr fordern, und ein jeglicher soll bei diesen Rechten und Freiheiten bleiben, wie sie oben beschrieben sind.

Und wenn man, wie oben beschrieben, seinen Zoll bezahlen soll, so soll man einen lübischen für zwei schonische [Pfennige] geben.

Weiterhin geloben wir bei unserer Ehre und in gutem Glauben ohne Arglist für unseren Herren den König und seine Nachfahren [und] für uns und unsere Nachfahren und für alle Einwohner des selben Reiches, gegenwärtige und kommende, dass alle diese oben genannten Teile und Artikel und ein jeder für sich den Städten und ihren Bürgern, Kaufleuten und Gesinde fest, beständig und ungebrochen gehalten werde, ohne jegliche Ausflüchte geistlicher oder weltlicher Art.

Weiterhin [geloben wir], dass mit diesen oben genannten Teilen alle Zwietracht und Auseinandersetzungen, die zwischen unserem Herren, dem König des Reiches zu Dänemark, auf der einen Seite, und den oben genannten Städten und ihren Bürgern auf der anderen Seite gewesen sind, zu ewigen Zeiten beigelegt und gesühnt sind.

Und zu festeren Bestätigung und zur Sicherheit haben wir, Herr Henning von Puttbus, Hauptmann des Reiches zu Dänemark, und die oben genannten Ritter und Knappen mit dem Herrn Erzbischof ein jeder sein Siegel mit [vollem] Bewusstsein und Willen an dieses Dokument angehängt,

das gegeben und geschrieben ist zu Stralsund nach Gottes Geburt im dreihundertsten Jahr in dem siebzigsten Jahre des Tages nach Gottes Himmelfahrt.